

1704/AB
vom 04.07.2025 zu 2026/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.364.064

Wien, am 3. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA hat am 6. Mai 2025 unter der Nr. **2026/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkung der COVID-Krise auf Fälle häuslicher Gewalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie haben sich die polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen vor, während und nach der Corona-Pandemie entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*

2019	2020	2021	2022	2023
18.227	20.157	22.034	21.562	22.129

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich – Datenstand: 12. Mai 2025

Die Auswertung erfolgte analog der Definition im Gewaltschutzbericht 2020 bis 2023.

Folgende Delikte des Strafgesetzbuches sind enthalten:

- § 75 Strafgesetzbuch - StGB (Mord)
- § 83 StGB (Körperverletzung)

§ 84 StGB (Schwere Körperverletzung)
 § 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen)
 § 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang)
 § 87 StGB (Absichtliche schwere Körperverletzung)
 § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen)
 § 99 StGB (Freiheitsentziehung)
 § 105 StGB (Nötigung)
 § 106 StGB (Schwere Nötigung)
 § 106a StGB (Zwangsheirat)
 § 107 StGB (Gefährliche Drohung)
 § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung)
 § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)
 § 107c StGB (Fortdauernde Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems)
 § 201 StGB (Vergewaltigung)
 § 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung)
 § 205 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person)
 § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)
 § 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen)
 § 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Zur Frage 2:

- *Wie viele Anzeigen wegen Gewalt in der Privatsphäre (§ 38a SPG) wurden vor, während und nach der Corona-Pandemie erstattet? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*

2019	2020	2021	2022	2023
8.254	11.652	13.690	14.643	15.115

Quelle: Gewaltschutzbericht 2020 – 2023, EDD 4.0

Anmerkung: Die Zählweise erfolgt seit 1. Jänner 2020 pro Maßnahme. Es wird jeweils eine Gefährderin oder ein Gefährder und eine gefährdete Person pro Maßnahme erfasst. Gibt es eine weitere gefährdete Person oder Gefährderin beziehungsweise Gefährder, erfolgt eine weitere Maßnahme, was zu einer weiteren statistischen Fallzahl führt. Bis zum 31. Dezember 2019 wurden ausschließlich die Gefährderinnen und Gefährder registriert. Die Zahlen ab 2020 sind daher nicht mit denen der letzten Jahre vergleichbar.

Die Auswertung erfolgte analog der Definition im Gewaltschutzbericht 2020 bis 2023.

Zur Frage 3:

- *Wie viele sonstige Gewaltdelikte (z.B. Körperverletzung) gegen Frauen wurden vor, während und nach der Corona-Pandemie verfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*

2019	2020	2021	2022	2023
35.714	33.363	33.980	37.219	40.010

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich – Datenstand 05.05.2025

Folgende Delikte des Strafgesetzbuches sind enthalten:

- § 75 StGB (Mord)
- § 76 StGB (Totschlag)
- § 77 StGB (Tötung auf Verlangen)
- § 79 StGB (Tötung eines Kindes bei der Geburt)
- § 82 StGB (Aussetzung)
- § 83 StGB (Körperverletzung)
- § 84 StGB (Schwere Körperverletzung)
- § 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen)
- § 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang)
- § 87 StGB (Absichtliche schwere Körperverletzung)
- § 91a StGB (Tätilicher Angriff auf ÖV-Bedienstete)
- § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen)
- § 93 StGB (Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen)
- § 99 StGB (Freiheitsentziehung)
- § 100 StGB (Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person)
- § 101 StGB (Entführung einer unmündigen Person)
- § 102 StGB (Erpresserische Entführung)
- § 104 StGB (Sklaverei)
- § 104a StGB (Menschenhandel)
- § 105 StGB (Nötigung)
- § 106 StGB (Schwere Nötigung)
- § 106a StGB (Zwangsheirat)
- § 107 StGB (Gefährliche Drohung)
- § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung)
- § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)
- § 107c StGB (Fortdauernde Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems)
- § 131 StGB (Räuberischer Diebstahl)
- § 142 StGB (Raub)

§ 143 StGB (Schwerer Raub)
§ 144 StGB (Erpressung)
§ 145 StGB (Schwere Erpressung)
§ 201 StGB (Vergewaltigung)
§ 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung)
§ 205 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person)
§ 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)
§ 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen)
§ 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)
§ 207b StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
§ 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel)
§ 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen)

Zu den Fragen 4 und 11:

- *Wie hoch ist laut Einschätzung Ihres Ministeriums die Dunkelziffer von Gewaltdelikten an Frauen im Zeitraum 2019 bis 2023?*
- *Wie bewertet Ihr Ministerium rückblickend die Auswirkungen der Pandemie auf das Gewaltrisiko in der häuslichen Sphäre?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden als Reaktion auf die medienwirksame Zunahme von Gewaltdelikten während der Corona-Pandemie konkret gesetzt?*
 - Welche Maßnahmen sind davon noch immer in Anwendung?*
 - Welches Budget aus welchen Mitteln wurde dafür bereitgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Seit dem Jahr 2019 wurden zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen sowohl in print- als auch online Medien durchgeführt. Die Homepage des Bundesministeriums für Inneres „Sicher zu Hause“ und die Homepage des Bundeskriminalamtes bieten zahlreiche Informationen zum Gewaltschutz. Seit dem Jahr 2020 findet jährlich im Zeitraum der Aktion „16 Tage gegen Gewalt“ der Gewaltschutzgipfel statt. Zu den Gewaltschutzmaßnahmen wird jährlich der Gewaltschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht.

Gesonderte Budgetmittel im Zusammenhang mit einer medienwirksamen Zunahme von Gewaltdelikten wurden nicht verwendet.

Zur Frage 6:

- *Welche strukturellen, sozialen oder ökonomischen Ursachen für häusliche Gewalt gegen Frauen wurden in den letzten Jahren identifiziert?*
 - a. *Sehen Sie hier eine Veränderung in den Zeiträumen vor, während und nach der Corona-Pandemie?*
 - b. *Inwiefern spielen Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, psychische Erkrankungen etc. eine Rolle?*

Das Bundesministerium für Inneres führt hierzu keine Aufzeichnungen.

Zu den Fragen 7, 8 und 13:

- *Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen häuslicher Gewalt wurden vor, während und nach der Corona-Pandemie umgesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*
 - a. *Welches Budget aus welchen Mitteln war dafür jährlich bereitgestellt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt wurden seit 2019 gesetzt?*
 - a. *Wurden aufgrund der Corona-Pandemie die Maßnahmen besonders oder in anderer Weise evaluiert?*
- *Wie hoch war das jährliche Budget für Gewaltprävention, Opferschutz und Frauenhäuser vor, während und nach der Corona-Pandemie? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*

Seit 2020 wurden die Maßnahmen, welche im Gewaltschutzgesetz 2019 angeführt sind, implementiert. Zusätzlich trat mit 2022 das vorläufige Waffenverbot bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot in Kraft und es wurden die sogenannten Teams bei Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen eingeführt.

Seit dem Jahr 2019 wurden – wie bei Frage 5 bereits erwähnt – zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen in sowohl print- als auch online Medien durchgeführt. Die Homepage des Bundesministeriums für Inneres „Sicher zu Hause“ und die Homepage des Bundeskriminalamtes bieten zahlreiche Informationen zum Gewaltschutz. Seit dem Jahr 2020 findet jährlich im Zeitraum der Aktion „16 Tage gegen Gewalt“ der Gewaltschutzgipfel statt. Zu den Gewaltschutzmaßnahmen wird jährlich der Gewaltschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht.

Im Jahr 2020 wurden die Auftragsverträge mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention zur verpflichtenden sechsständigen Gewaltpräventionsberatung für Gefährderinnen und

Gefährder abgeschlossen. Weiters wurde im Jahr 2021 das Budget für die Auftragsverträge (Auftraggeber Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung) mit den Gewaltschutzzentren erhöht.

Im Jahr 2022 wurde die Arbeitsgruppe Gewaltschutz im Bundeskriminalamt eingerichtet. Diese tagt regelmäßig unter der Teilnahme von im Gewaltschutz tätigen NGOs und Ressortvertreterinnen und -vertreter.

Gemeinsam mit anderen Ressorts wurde eine Studie zu Tötungsdelikten an Frauen beauftragt und finanziert.

Die Ausbildung der Präventionsbediensteten im Bereich Gewalt in der Privatsphäre wurde standardisiert und die Anzahl der ausgebildeten Exekutivbediensteten konnte wesentlich erhöht werden. Somit ist in jeder Polizeiinspektion bundesweit eine oder ein Präventionsbediensteter im Bereich Gewalt in der Privatsphäre tätig. Im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung gibt es verpflichtende Vorträge durch die Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz wurde ein Formular für die vereinfachte Beantragung einer Einstweiligen Verfügung nach einem Betretungs- und Annäherungsverbotes bereitgestellt.

Weiters vergibt das Bundesministerium für Inneres gezielte Förderungen im Bereich des Gewaltschutzes.

Die folgenden Budgetmittel werden vom Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt Detailbudget bereitgestellt.

2019	2020	2021	2022	2023
€ 5.460.422	€ 5.637.813	€ 15.814.152	€ 18.529.733	€ 22.375.938

Inkludiert sind Budgetmittel für Gewaltschutzzentren, LEFÖ, Förderungen und seit 2021 Beratungsstellen für Gewaltprävention

Im Jahr 2020 und 2021 wurden Analysen bzw. Entwicklung zu häuslicher Gewalt während des Corona-Lockdowns beauftragt.

Zur Frage 9:

- *Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote für betroffene Frauen wurden vor, während und nach der Corona-Pandemie geschaffen (z.B. neue Frauenhäuser, Notwohnungen und Hilfsangebote)? (Bitte um Aufschlüsselung für den Zeitraum 2019 bis 2023)*
 - a. *In welchem Ausmaß wurden die Maßnahmen umgesetzt?*
 - b. *Welches Budget aus welchen Mitteln stand dafür jährlich zur Verfügung?*

Die Beantwortung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Wurden spezielle Unterstützungsangebote für besonders vulnerable Gruppen (z.B. Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, Queer-Personen) während der Corona-Pandemie eingerichtet?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten hat das in welchem Zeitraum verursacht?*

Das Bundesministerium für Inneres agiert unabhängig des Geschlechtes, Religion, Weltanschauung oder sexueller Ausrichtung. Der Zugang zu Beratungen oder Maßnahmen wird für jede Person gleichermaßen gewährleistet.

Zur Frage 12:

- *Welche spezifischen Maßnahmen wurden in den „Corona-Jahren“ 2020 bis 2022 gesetzt, um Gewaltopfer während Lockdowns zu schützen?*
 - a. *Wurden Initiativen zur Sensibilisierung oder Information durchgeführt?*
 - b. *Welches Budget stand hierfür jährlich zur Verfügung?*
 - c. *Welche Maßnahmen sind noch aktuell?*

Hinsichtlich des Jahres 2020 darf auf die Ausführung meines Amtsvorgängers in der Beantwortung der Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der Anfrage 4821/J XXVII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 4. Jänner 2021 (4768/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu Beantwortung hinsichtlich des Jahres 2021 darf auf folgende Anfragen verwiesen werden:

- Ausführung durch meinen Amtsvorgänger in der Beantwortung der Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der Anfrage 7239/J XXVII. GP des

Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 7. Juli 2021 (7191/AB XXVII. GP),

- Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der Anfrage 9122/J XXVII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 22. Dezember 2021 (8959/AB XXVII. GP) .

Zur Beantwortung hinsichtlich des Jahres 2022 darf folgende Anfragen verwiesen werden:

- Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der PA 10461/J XXVII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 31. März 2022 (10210/AB XXVII. GP)
- Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der PA 11494/J XXVII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 30. Juni 2022 (11250/AB XXVII. GP)
- Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der PA 12469/J XXVIII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 3. Oktober 2022 (12280/AB XXVII. GP)
- Frage 2 (Zweck der Schaltungen: „Häusliche Gewalt“) der PA 13317/J XXVII. GP des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen vom 14. Dezember 2022 (13024/AB XXVII. GP)

Zur Frage 14:

- *Welche Mittel wurden im Zeitraum 2019 bis 2023 für die Umsetzung der Istanbul-Konvention eingesetzt?*
 - a. *Welche konkreten Mittel stehen dafür aktuell zur Verfügung?*

Diesbezüglich besteht im Bundesministerium für Inneres kein gesondertes Budget.

Zu den Fragen 15 und 22:

- *Inwieweit wurde/wird das Frauenbudget in Relation zum wachsenden Bedarf jährlich angepasst?*
- *Plant Ihr Ministerium eine Erhöhung des Budgets für Gewaltschutzmaßnahmen?*
 - a. *Wenn ja, um wie viel?*
 - b. *Wenn ja, wie wird die Erhöhung finanziert?*

Die Budgetmittel für die Lose der Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention werden jährlich indexangepasst.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Plätze in Frauenhäusern stehen aktuell zur Verfügung?*

Die Beantwortung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 17:

- *Wurden Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Opferschutz während der Corona-Pandemie regelmäßig evaluiert?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
 - b. Wenn nein, wieso nicht?*

In § 94 Abs 50 Sicherheitspolizeigesetz wurde die gesetzliche Grundlage zur Evaluierung der im Sicherheitspolizeigesetz eingeführten Maßnahmen mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 unter Einbeziehung der Interventionsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen und der Beratungsstellen für Gewaltprävention verankert. Das Ergebnis der Evaluierung wurde mit 30. August 2022 vorgelegt und im Anschluss auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht. Die Maßnahmen, welche mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft traten, wurden weitestgehend positiv bewertet.

Zur Frage 18:

- *Gibt es eine bundesweite Datensammlung zu häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt?*
 - a. Wenn ja, wer verwaltet diese?*
 - b. Wenn ja, woher und welche Art von Daten werden bezogen?*
 - c. Wenn nein, ist eine solche geplant?*

Die nationale Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde beim Bundesministerium für Frauen, Wirtschaft und Forschung eingerichtet. In den Erläuterungen zu Artikel 11 der Konvention wird ausgeführt, dass zwar die Auswahl der Datenkategorien den Vertragsstaaten überlassen wird, als Mindeststandard sollten Daten jedoch anhand der folgenden Faktoren erhoben werden: Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat, Beziehungsverhältnis von Opfer und Täter oder Täterin, geographische Eingrenzung (vgl. coordination-vaw.gv.at).

Zur Frage 19:

- *Wie war die ressortübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz vor häuslicher Gewalt während der Corona-Pandemie organisiert?*
 - a. *Herrscht aktuell auch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit?*

Im Jahr 2022 wurde im Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt die Arbeitsgruppe Gewaltschutz eingerichtet. Zu den regelmäßigen bis heute stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen sind auch Vertreterinnen und Vertreter der mit dem Gewaltschutz befassten Ressorts vertreten.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Welche kurz-, mittel- und langfristigen Strategien plant Ihr Ministerium aktuell zur nachhaltigen Reduktion von Gewalt in der Privatsphäre?*
- *Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen oder Angebote sind in den kommenden Jahren vorgesehen?*

Das Bundesministerium für Inneres beobachtet und evaluiert laufend die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen. Die Ergebnisse der Beobachtungen und Evaluierungen fließen wiederum in die Maßnahmen ein. Weiters gibt es eine enge Abstimmung aller mit dem Gewaltschutz befassten Ressorts und den Hilfseinrichtungen.

Gerhard Karner

